



## | Thema: Die Künstlersozialkasse im Fokus der Prüfer

### Was ist die Künstlersozialabgabe?

Mit der Künstlersozialversicherung sind 01. Januar 1983 selbständige Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Wie Arbeitnehmer, zahlen Künstler und Publizisten nur die Hälfte ihrer Beiträge selbst. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss sowie aus einer Abgabe der Unternehmen finanziert, die die künstlerischen und publizistischen Leistungen verwerten (Künstlersozialabgabe).

### Wer ist künstlersozialabgabepflichtig?

Abgabepflichtig sind Unternehmer unabhängig von ihrer Rechtsform, die regelmäßig Aufträge an freie Künstler oder Publizisten vergeben und deren Leistungen verwerten.

Es wird in drei Gruppen unterschieden (§ 24 KSVG):

- a. typische Verwerter:  
Sie verwerten typischerweise künstlerische, publizistische Werke oder Leistungen und sind als solche für alle gezahlten Entgelte abgabepflichtig, z.B. Verlage, Theater, Galerien etc.
- b. Werbung / Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen  
Sie betreiben Werbung / Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen und erteilen nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten.
- c. Generalklausel  
Hierunter fallen auch Unternehmer, die unabhängig vom eigentlichen Zweck des Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke des Unternehmens zu nutzen und damit Einnahmen zu erzielen.

Für die Beurteilung der nur gelegentlichen Auftragserteilung gilt **ab dem Kalenderjahr 2015 eine Geringfügigkeitsgrenze**. Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten gelten ab diesem Zeitpunkt als gelegentlich, wenn die Summe der Entgelte aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen 450 € nicht übersteigt. In diesen Fällen besteht keine Abgabepflicht.

### Welche Entgelte sind zu berücksichtigen?

Grundsätzlich unterliegen alle Entgelte, die an einen selbständigen Künstler oder Publizisten für eine künstlerische oder publizistische Leistung gezahlt werden, der Künstlersozialabgabe. Ebenfalls hinzuzurechnen sind sämtliche Auslagen und Nebenkosten, die einem Künstler erstattet werden, z. B. für Material, Transport, Telefon und nicht künstlerische Nebenleistungen.

Nicht zum Entgelt gehören:

- Zahlungen an juristische Personen
- Zahlungen an eine KG, GmbH & Co. KG, OHG
- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten)
- die so genannten Übungsleiterpauschale in Höhe von max. 2.400 € jährlich ( § 3 Nr. 26 EStG)
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter.
- Nachträgliche Vervielfältigungskosten (Druckkosten)

### Welche Aufzeichnungspflichten gibt es für den Unternehmer?

Die Künstlersozialabgabepflichtigen Unternehmer sind verpflichtet, Aufzeichnungen über alle an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte zu führen (§ 28 KSVG). Dem Unternehmer bleibt es im Wesentlichen überlassen, in welcher Form er die Aufzeichnungspflichten erfüllt.

Die Aufzeichnungen müssen jedoch folgenden Anforderungen genügen:

- Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Zahlungen muss aus den Aufzeichnungen heraus nachprüfbar sein.
- Der Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unterlagen muss jederzeit hergestellt werden können.
- Mehrere Entgeltzahlungen für eine künstlerische/publizistische Leistung müssen listenmäßig zusammengeführt werden können.

Diese Anforderungen müssen auch erfüllt werden, soweit die Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden. Insbesondere müssen Datenverarbeitungsprogramme, die zur Erstellung oder Verwaltung benutzt werden, ordnungsgemäß dokumentiert sein.

Für Prüfungszwecke sind die vom Unternehmen geführten Aufzeichnungen auf Verlangen der Künstlersozialkasse/dem Rentenversicherungsträger vorzulegen. Darüber hinaus sind die Unternehmen verpflichtet, über alle für die Feststellung der Abgabepflicht und die Höhe der Künstlersozialabgabe erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und sämtliche Unterlagen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, vorzulegen.

### Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
3,9	3,9	3,9	4,1	5,2	5,2	5,2

Abgabensätze seit dem Jahr 2010

### Welche Fristen, Fälligkeiten und Säumnisse sind zu beachten?

Die Summe aller an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte eines Jahres ist bis zum 31.März des Folgejahres an die Künstlersozialkasse zu melden. Auf diese Jahresmeldung erfolgt eine Abrechnung der Künstlersozialabgabe des Vorjahres. Die monatlichen Vorauszahlungen auf die Künstlersozialabgabe sind bis zum 10. des Folgemonates an die Künstlersozialkasse zu zahlen.

Werden die Zahlungen nicht pünktlich geleistet, erhebt die KSK monatlich Säumniszuschläge in Höhe von 1% des Rückstandes. Die Künstlersozialabgaben werden für einen Zeitraum von 5 Jahren nacherhoben.

Wir empfehlen allen Unternehmen, Ihre Unterlagen soweit wie möglich zu überprüfen und ggf. Nachmeldungen durchzuführen. Hierbei stehen wir Ihnen gerne zur Seite. Sprechen Sie uns an!